

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren, Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Unterrichtung 19/12  
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder SOZ

Kiel, 8. September 2017

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

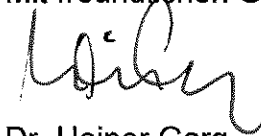
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Gesetzesentwurf übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf wurde den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugestellt, das Ressortanhörungsverfahren wurde eingeleitet.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg  
Minister

**Anlage**





## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von  
Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

**Federführung: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren (MSGJFS)**

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG)**

### **A. Problem**

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung, der 2010 mit Unterstützung von Landesmitteln begonnen wurde, ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein hat seit 2010 bereits mehr als 110 Mio. € in den Ausbau investiert und weist derzeit unter den westdeutschen Flächenländern die höchste Betreuungsquote im U3 Bereich auf. Dennoch ist der Betreuungsbedarf noch nicht vollumfänglich gedeckt. Ein stetig aufwachsendes Angebot verstärkt auch eine zunehmende Nachfrage der Eltern. Zudem wächst auch der Druck auf den Elementarbereich, einerseits bedingt durch den Aufwuchs im U3 Bereich und andererseits bedingt durch Bevölkerungszuwachs und höhere Geburtenraten. Insofern ist es auch weiterhin erforderlich, in den Ausbau zu investieren und den Kommunen vor Ort einen angemessenen Planungs- und Umsetzungszeitraum einzuräumen.

Die Zuweisung investiver Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt über Verwaltungsvorschriften und Richtlinien. Die rechtliche Grundlage hierfür endet laut derzeitigem Wortlaut des § 23 Abs. 2 KiTaG mit Ablauf des Jahres 2017.

### **B. Lösung**

Eine Fortführung bereits zugesagter Fördermittel für 2018 muss übergangslos gewährleistet werden. Das Land wird – neben den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ – zunächst weitere 13,2 Mio. € den Kreisen und kreisfreien Städten in 2018 zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen. Eine Anpassung des § 23 Abs. 2 KiTaG ist erforderlich, um zunächst im Jahr 2018 die Zuweisung vorhandener Investitionsmittel zum Ausbau der Kindertagesbetreuung an die Kreise und kreisfreien Städte zu sichern und ihnen einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Investitionen einzuräumen.

### **C. Alternativen**

Keine. Ohne eine Anpassung des § 23 Abs. 2 KiTaG entfällt die Rechtsgrundlage der Investitionsförderung des Landes im Bereich der Kindertagesbetreuung.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Im Rahmen der Vereinbarung zum Krippenausbau zwischen Land und Kommunen ist festgehalten, dass die nicht benötigten Mittel zur Kompensation des U3-Ausbaus im System verbleiben. Neben der Unterstützung von qualitätsfördernden Maßnahmen sollen die verbleibenden Fördermittel für den Ausbau von zu-

sätzlichen Plätzen sowohl im U3-Bereich als auch im Ü3 Bereich eingesetzt werden können. Ebenfalls sollen Investitionen in Familienzentren förderbar sein. In der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung ist daneben festgehalten, dass ein Betrag von 35,8 Mio. €, der dem Land aus wegfallenden Betreuungsgeldmitteln des Bundes bereitgestellt wurde, für Investitionen bis ins Jahr 2018 eingesetzt werden. Mittel in Höhe von 13,2 Mio. € werden den Kommunen hierfür in 2018 zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mittel werden der IB SH zur Bewirtschaftung zugeführt.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Die Bewilligung der Fördermaßnahmen wird nach wie vor über die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Insofern wird dort ein Verwaltungsaufwand entstehen, der im Rahmen der Budgetzuweisung ausgeglichen wird.

## **3. Auswirkung auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 2017 erfolgt.

## **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen  
(Kindertagesstättengesetz - KiTaG)**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Land fördert den Ausbau der Kindertagesbetreuung mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2020 nach Maßgabe des Haushaltes und der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

## Begründung

### Zu Artikel 1:

§ 23 Abs. 2 KiTaG bildet die Grundlage für die investive Unterstützung des Landes bei dem Ausbau der Kindertagesbetreuung. § 23 Abs. 2, Satz 1 KiTaG wird angepasst an die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen der Landesförderung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Für das Haushaltsjahr 2018 sind vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in Höhe von insgesamt 13,2 Mio. € vorhanden. Dabei handelt es sich um freigesetzte Betreuungsgeldmittel. Daneben können mögliche Konnexitätsrestmittel ebenfalls dem Investitionsprogramm zugeführt werden. Zur Sicherung der Zuweisungsfähigkeit dieser Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein ist die Anpassung des Förderzeitraumes in § 23 Abs. 2 Satz 1 KiTaG erforderlich. Die investive Förderung der Kommunen im Übrigen unterliegt Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die weiterentwickelt und vereinfacht werden sollen. Ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im KiTaG dient insoweit der Klarstellung, dass in diesen untergesetzliche Regelungen Einzelheiten und Verfahren näher beschrieben sind.

Die zeitliche Ausdehnung des laufenden Investitionsprogrammes bis 2020 begründet sich durch den Zeitraum, der benötigt wird, um bewilligte Baumaßnahmen auch umzusetzen. Baumaßnahmen, die in 2018 bewilligt wurden, müssen fertiggestellt und schlussgerechnet werden. Eine Abwicklung bereits laufender Maßnahmen aus dem seit 2010 laufenden und stetig erweiterten Programm wird bis Ende 2020 erwartet.

### Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.